

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 55

TEIL I

Ausgabetag 26. August 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite	Tag		Seite
8. 8. 1949	Anordnung über Bierpreise	285	15. 8. 1949	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Befriedung des Tagungsortes der Stadtverordnetenversammlung	287
10. 8. 1949	Zweite Durchführungsbestimmung zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung -- WEVO --) vom 20. März 1949	286	19. 8. 1949	Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Wanzen	287
13. 8. 1949	Anordnung über die Sperrzeiten für Tauben im Jahre 1949	287	19. 8. 1949	1. Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Wanzen ..	288
15. 8. 1949	Gesetz über die Befriedung des Tagungsortes der Stadtverordnetenversammlung ...	287	Joint Export Import Agency Frankfurt am Main		
			20. 8. 1949	JEIA-Anweisung Nr. 31	288

Anordnung über Bierpreise

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber — beide vom 28. September 1945 (VOBl. I S. 122) — wird angeordnet:

A. Brauereien

§ 1

Abgabepreis für Faßbier

(1) Die Abgabepreise der Berliner Brauereien dürfen für Faßbier, hell oder dunkel, mit einem Stammwürzegehalt

- a) von 4,5 bis 5,5 v.H. (Schankbier) 57,— DM West pro Hektoliter einschl. 18,— DM West Biersteuer,
- b) von 7 bis 8 v.H. (Lagerbier) 75,— DM West pro Hektoliter einschl. 22,50 DM West Biersteuer
- nicht überschreiten.

(2) Die im Absatz 1 genannten Höchstpreise gelten bei Lieferung frei Gaststätte. Bei Selbstabholung sind der Gaststätte

je 1 Hektoliter	5,— DM West
je ½ Hektoliter	2,50 DM West
je Kasten Flaschenbier	0.50 DM West

zu vergüten.

§ 2

Abgabepreis für Flaschenbier

Für Bier in Flaschen erhöhen sich die im § 1 festgesetzten Höchstpreise um 15,— DM West zum Ausgleich der Abfüllkosten und sonstigen Aufwendungen.

B. Gaststätten

§ 3

Ausschankpreise in den Gaststätten

Folgende Ausschankpreise für Faßbier dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt des Bieres	Einkaufspreis frei Gaststätte je hl	Mengen-einheit	Höchstpreise in DM-West Preisgruppe:	I	II	III
a) 4,5 bis 5,5% (Schankbier)	57,— DM-West	0.25 l =	0.25	0.35	0.45	
		0.3 l =	0.35	0.40	0.55	
		0.5 l =	0.50	0.65	0.75	
b) 7 bis 8% (Lagerbier)	75,— DM-West	0.25 l =	0.40	0.45	0.55	
		0.3 l =	0.45	0.50	0.65	
		0.5 l =	0.70	0.80	0.90	

§ 4

Verkauf von Bier über die Straße

Beim Verkauf von losem Bier über die Straße darf von den Gaststätten aller Preisgruppen (I, II, III)

für Schankbier der Höchstpreis von 1,— DM-West je Liter und für Lagerbier der Höchstpreis von 1,40 DM-West je Liter nicht überschritten werden.

§ 5

Ausschank von Flaschenbier in Gaststätten

Bei Abgabe von Flaschenbier darf der Preis des 0,3-Liter-Gemäßes je Flasche nicht überschritten werden.

C. Einzelhandel

§ 6

Verkauf von Flaschenbier durch den Einzelhandel (Ladengeschäfte und sonstige Verkaufsstellen)

Bei Abgabe von Flaschenbier (0,33 Liter Inhalt) darf für Schankbier der Höchstpreis von 0,30 DM-West und für Lagerbier der Höchstpreis von 0,38 DM-West nicht überschritten werden.

§ 7

Unterschreitung der Höchstpreise

Die in den §§ 1 bis 6 festgesetzten Höchstpreise dürfen jederzeit unter-, jedoch nicht überschritten werden.

§ 8

Ausnahmen

Das Preisamt kann für ordnungsgemäß von auswärts mit Transfereignung eingeführte Biere auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 9

Preisgruppeneinstufung

Für die Einstufung der Gaststätten in die Preisgruppen I, II, III sind die schriftlich erteilten gültigen Einstufungsbescheide maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, so dürfen nur die Preise der Preisgruppe I gefordert werden.

§ 10

Preisauszeichnungspflicht

Die Preise sind unter Hinweis auf den Stammwürzegehalt des Bieres und die jeweilige Preisgruppe durch Aushang bekanntzugeben und gelten ausschließlich Bedienungsgeld.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher erlassenen Anordnungen über die Abgabepreise der Brauereien und die Ausschankpreise in den Gaststätten für Bier außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1949

(PrA.: 231-452/49)

Magistrat von Groß-Berlin

— Preisamt —

Illmer

**Zweite Durchführungsbestimmung
zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung
zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungs-
verordnung — WEVO —) vom 20. März 1949**

Auf Grund der Ziffer 9 Buchst. e und h der Währungsergänzungsverordnung wird zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnausgleichskasse folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 12 der Durchführungsbestimmungen vom 6. Juli 1949 zu den Vorschriften der Ziffer 9 WEVO vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 205) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 12

(1) Die Lohnausgleichskasse ist verpflichtet, Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittelkarten in einem Westsektor von Berlin erhalten, aber in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, 60 % ihres Nettolohnes oder -gehaltes im Verhältnis 1 : 1, höchstens aber monatlich 200 Ostmark (täglich 6,67 Ostmark), jedoch monatlich mindestens 60 Ostmark (täglich 2 Ostmark) umzutauschen. Sind Kinder vorhanden, gilt entweder die vorstehende, oder, falls sie für den Antragsteller günstiger ist, die davon abweichende Regelung, daß zu dem Mindestbetrag von 60 DM für jedes auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kind ein Betrag von 25 DM bis zum Höchstbetrage von 260 DM hinzugerechnet wird.

1. Beispiel:

monatlicher Nettoeinzug 320,— DM, 3 Kinder
a) 60 % von 320 DM 192,— DM
b) 60 DM + (3×25) 75 DM = ... 135,— DM
Umtauschbetrag nach der Berechnung zu a): 192 DM.

2. Beispiel:

monatlicher Nettoeinzug 320,— DM, 6 Kinder
a) 60 % von 320 DM 192,— DM
b) 60 DM + (6×25) 150 DM = ... 210,— DM
Umtauschbetrag nach der Berechnung zu b): 210 DM.

3. Beispiel:

monatlicher Nettoeinzug 350,— DM, 3 Kinder
a) 60 % von 350 DM 210,— DM
Höchstgrenze 200,— DM
b) 60 DM + (3×25) 75 DM = ... 135,— DM
Umtauschbetrag nach der Berechnung zu a): 200 DM.

4. Beispiel:

monatlicher Nettoeinzug 350,— DM, 7 Kinder
a) 60 % von 350 DM 210,— DM
Höchstgrenze 200,— DM
b) 60 DM + (7×25) 175 DM = ... 235,— DM
Umtauschbetrag nach der Berechnung zu b): 235 DM.

(2) Die Lohnausgleichskasse ist verpflichtet, Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittelkarten in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor beziehen und in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, aber ihren alleinigen ständigen Wohnsitz in einem Westsektor von Berlin haben, 10 % ihres Nettolohnes oder -gehaltes im Verhältnis 1 : 1, höchstens aber monatlich 30 Ostmark (täglich 1,— Ostmark) in Westmark umzutauschen.

(3) Unter sowjetischer Zone im Sinne dieser Bestimmung (vgl. auch Ziffer 9 Buchst. c und d WEVO) ist nur die nähere Umgebung Berlins zu verstehen, soweit sie mit der Vorortbahn oder den von der BVG betriebenen Verkehrsmitteln zu erreichen ist (sog. Randgebiete).

(4) Für den Umtausch können Gehälter und Löhne nur soweit berücksichtigt werden, als sie nicht die in den Westsektoren für gleiche oder ähnliche Leistungen geltenden Gehälter und Löhne übersteigen. Im Zweifel bestimmt die Abteilung für Arbeit die angemessene Höhe.

(5) Der Anspruch auf Umtausch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach dem Tage gestellt wird, an dem der Lohn- und Gehaltszeitraum, für den der Umtausch begehrt wird, endet.

§ 2

Hinter § 12 der Durchführungsbestimmungen vom 6. Juli 1949 zu den Vorschriften der Ziffer 9 WEVO wird folgender § 12 a neu eingefügt:

„§ 12 a

(1) Die Verpflichtung der Lohnausgleichskasse aus § 12 entfällt bei Arbeitnehmern, die zwischen dem 20. 3. und 30. 6. 1949 von ihrem zuständigen Wohnsitz-Arbeitsamt eine Genehmigung zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor nicht erhalten

haben. Sie entfällt weiter bei Personen, die zwischen dem 20. 3. und 30. 6. 1949 in der Ostzone oder im Ostsektor in genehmigter Arbeit gestanden, ihr Arbeitsverhältnis aber länger als insgesamt 30 Tage unterbrochen haben.

(2) Hat eine zum Umtausch berechtigte Person für den gleichen Zeitraum, für den der Umtausch begehrt wird, Westmarkeinkünfte bezogen, so wird ein Umtausch nur in der Höhe gewährt, als Westmarkeinkünfte und Umtausch zusammen den jeweiligen Höchstbetrag nicht übersteigen.

(3) Stehen beide in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten im Arbeitsverhältnis und sind sie nach § 12 umtauschberechtigt, so werden die Nettoeinkünfte beider Eheleute zusammengerechnet und unterliegen als ein einheitlicher Nettoeinkommen dem Umtausch.

Westmarkeinkünfte des einen Ehegatten werden wie Westmarkeinkünfte des anderen Ehegatten behandelt."

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Juli 1949 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
I. L. Schroeder

Anordnung

über die Sperrzeiten für Tauben im Jahre 1949

Gemäß § 1 der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (GS. S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1934 (GS. S. 464) sowie auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird für den Polizeibezirk Groß-Berlin folgendes angeordnet:

§ 1

Zum Schutze der Herbstbestellung sind in der Zeit vom 15. September 1949 bis 15. Oktober 1949 Tauben derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird nach § 30 Absatz 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. September 1949 in Kraft und mit Ablauf des 15. Oktober 1949 außer Kraft.

(Tgb. Nr. V — 65. 15 — 404/49 G.B.)

Berlin, den 13. August 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin
Dr. Stumm

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz

über die Befriedung des Tagungsortes der Stadtverordnetenversammlung

§ 1

(1) Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Gebäudes, in dem die Stadtverordnetenversammlung tagt, dürfen Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden.

(2) Ausnahmen können durch den Magistrat nur mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers zugelassen werden.

§ 2

Den befriedeten Bannkreis bestimmt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher.

§ 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird nach § 116 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches bestraft.

(2) Wer zur Veranstaltung solcher Versammlungen oder Umzüge auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4

(1) Anordnungen über das Betreten des Gebäudes, in dem die Stadtverordnetenversammlung tagt, kann der Magistrat oder die sonst berechtigte Stelle nur mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers erlassen. Anordnungen über das Betreten der Räume der Stadtverordnetenversammlung und über das Verhalten in ihnen erläßt der Stadtverordnetenvorsteher.

(2) Wer vorsätzlich diese Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500,— DM oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Bestrafung vorsehen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
I. V. L. Schroeder
Oberbürgermeister

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Befriedung des Tagungsortes der Stadtverordnetenversammlung

Im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher bestimmt der Magistrat auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Befriedung des Tagungsortes der Stadtverordnetenversammlung, daß der befriedete Bannkreis des Tagungsortes der Stadtverordnetenversammlung durch folgende Straßenzüge Berlins begrenzt wird:

Durch die Grunewaldstraße von der Einmündung der Berliner Straße in die Kufsteiner und Bamberger Straße bis zur Einmündung der Eisenacher Straße, einschließlich des Bayerischen Platzes bis zu seiner Begrenzung durch die Einmündungen der Aschaffener, Landshuter und Speyerer Straße,

durch die Eisenacher Straße von ihrer Einmündung in die Grunewaldstraße bis zu ihrer Einmündung in die Hauptstraße,

durch die Hauptstraße von der Einmündung der Eisenacher Straße bis zum Innsbrucker Platz einschließlich dieses Platzes bis zu seiner Begrenzung durch die S-Bahn,

durch die Wexstraße von ihrer Einmündung in den Innsbrucker Platz bis zur Einmündung der Kufsteiner Straße,

durch die Kufsteiner Straße von ihrer Einmündung in die Wexstraße bis zu ihrer Einmündung in die Berliner und Grunewaldstraße.

Die Straßenzüge selbst gehören noch zu dem betreffenden Raum und fallen daher unter diese Verordnung.

Berlin, den 15. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
I. V. L. Schroeder
Oberbürgermeister

Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Wanzen

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) sowie der Verordnung vom 6. April 1949, betr. Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens von Groß-Berlin (VOBl. I S. 150) wird für das Gebiet von Groß-Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

1. In allen von Wanzen befallenen Räumen sind die in den folgenden Bestimmungen und den von der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats zu erlassenden Ausführungsanweisungen zu dieser Polizeiverordnung näher bezeichneten Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Zur Bekämpfung der Wanzen ist der Eigentümer der Räume verpflichtet. Der Wohnungsinhaber hat dabei mitzuwirken.

§ 2

Die Inhaber der Wohnungen, die Verwalter öffentlicher Gebäude und die Besitzer sonstiger Räume haben bis zu dem durch Ausführungsanweisung festgesetzten Zeitpunkt dem zuständigen Bezirksgesundheitsamt über einen Wanzenbefall schriftliche Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß genaue Angaben enthalten über

Lage, Art und Verwendungszweck des Gebäudes sowie Zahl und Lage der von Wanzen befallenen Räume, Name und Anschrift des Eigentümers oder seines Vertreters.

§ 3

1. Der Eigentümer der Räume, in seiner Abwesenheit sein Vertreter, ist verpflichtet, in dem durch die Ausführungsanweisung näher zu bestimmenden Zeitraum die Wanzenbekämpfung durch ein zugelassenes Schädlingsbekämpfungsunternehmen durchführen zu lassen.

2. Dem Verpflichteten ist auf einen an das Bezirksgesundheitsamt zu richtenden Antrag zu gestatten, die Wanzenbekämpfung nach Belehrung durch einen amtlichen Desinfektor selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Falle wird die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung behördlich überwacht.

§ 4

1. Zur Wanzenbekämpfung dürfen nur Mittel verwendet werden, die in den Ausführungsanweisungen zu dieser Verordnung näher bezeichnet werden.

2. Die Entwesung aller innerhalb eines Gebäudes befallenen Räume muß ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden.

3. Zeigt sich innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach der Bekämpfung, daß ein Raum noch von Wanzen befallen ist, so ist die Wanzenbekämpfung in dem vom Gesundheitsamt zu bestimmenden Umfang unverzüglich zu wiederholen.

§ 5

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung kann ein Zwangsgeld bis zu 50,— DM, im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft bis zu einer Woche festgesetzt werden.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

I. V. L. Schroeder

Oberbürgermeister

1. Ausführungsanweisung

zur Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Wanzen

1. Umfang und Zeitraum der Bekämpfung

Die durch die Polizeiverordnung vom 19. August 1949 angeordnete Bekämpfung von Wanzen findet zwischen dem 1. September 1949 und dem 20. Oktober 1949 statt.

2. Anzeigepflicht

Die zur Anzeige eines Wanzenbefalls Verpflichteten (§ 2 der Polizeiverordnung) müssen die Meldungen bis zum 15. September 1949 an das Bezirksgesundheitsamt einsenden, in dessen örtlichem Bereich die mit Wanzen befallenen Wohnungen usw. liegen. Ist bereits in diesem Jahre eine Anzeige erfolgt, so ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

3. Durchführung der Entwanzung

a) Private Gebäude werden durch gewerbliche Schädlingsbekämpfungsunternehmen entwanzt, denen der Eigentümer die Bekämpfung zu übertragen hat (§ 3 der Polizeiverordnung), wenn er nicht von der Ermächtigung selbst zu entwanzen, Gebrauch macht.

b) Öffentliche Gebäude und gemeinnützige Anstalten der Gesundheits- und Sozialpflege sind im allgemeinen nicht durch gewerbliche Firmen, sondern kostenlos durch amtliche Desinfektoren zu entwanzen.

c) Entwanzungsmittel:

Zur Entwanzung dürfen nur flüssige, einen ausreichenden Prozentsatz von DDT oder Hexachlorcyclohexan enthaltende Zubereitungen folgender Präparate benutzt werden, die durch das Robert-Koch-Institut geprüft und anerkannt sind: Agutox, Agutox-Öllösung, Asegi-Sprüh und Emulsion, Duolit-Sprüh und Emulsion, Ektolit-Sprüh und Emulsion, Globus-Wanzenod, Mutoxan, Mux, Plagin, Wirkstoff-Konzentrat, 666-Emulsion.

d) Den Kontrollbediensteten ist Auskunft über die Durchführung der Entwanzung zu geben.

4. Kostenregelung

a) Zur Tragung der Kosten ist der Eigentümer verpflichtet. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Mieter, durch die eine andere Regelung getroffen ist, bleiben unberührt. Ist der zur Erstattung der Kosten vertraglich verpflichtete Mieter Sozialunterstützungsempfänger, so kann die Bezahlung auf seinen Antrag vom Sozialamt ganz oder teilweise übernommen werden.

b) Die Berufsvertretung der Schädlingsbekämpfer hat sich bereit erklärt, bis zum 20. Oktober 1949 zu ermäßigten Preisen zu arbeiten. Der Preis für einen Raummeter darf 26 Dpf. nicht überschreiten.

c) Eine nach § 4 (3) der Polizeiverordnung innerhalb von 3 Wochen notwendig werdende nochmalige Wanzenbekämpfung wird nach Vereinbarung mit der Berufsvertretung der Schädlingsbekämpfer kostenlos wiederholt.

Berlin, den 19. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Gesundheitswesen

Dr. Conrad

Joint Export Import Agency Frankfurt am Main

JELA-Anweisung Nr. 31

Genehmigung und Bezahlung unsichtbarer Einfuhren

Zweck:

1. Schaffung eines grundlegenden Verfahrens für die Inanspruchnahme von Devisen zur Deckung aller Devisenkosten mit Ausnahme derjenigen, die durch den Einkauf von Waren für die Einfuhr nach Deutschland entstehen, d. h. für alle unsichtbaren Einfuhren, soweit sie in Anlage „A“ aufgeführt sind oder von Zeit zu Zeit in diese Anlage aufgenommen werden. Dies Verfahren gilt in der Amerikanischen, der Britischen und der Französischen Besatzungszone Deutschlands, sowie im Amerikanischen, Britischen und Französischen Sektor von Berlin. Falls die genehmigende Stelle in der Französischen Zone nicht die gleiche wie in der Amerikanischen und Britischen Zone ist, wird in ND-Rundschreiben*) die Bezeichnung der zuständigen genehmigenden Stelle in der Französischen Zone besonders angegeben.

Geltungsbereich:

2. Es wird anfangs nicht möglich sein, das folgende Verfahren sogleich für alle in Anlage „A“ aufgeführten unsichtbaren Einfuhren in Kraft zu setzen. In einigen Fällen bleiben

*) ND bedeutet „Nebenkosten und Dienstleistungen“

die jetzt geltenden JEIA-Bestimmungen bestehen und werden teilweise ergänzt, um sie soweit wie möglich mit dem neuen Verfahren in Einklang zu bringen; in anderen Fällen werden weitere JEIA-Bestimmungen erforderlich sein. Die Verwaltung für Wirtschaft (VfW) wird im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder und anderen zuständigen deutschen Stellen unter Zustimmung der JEIA von Zeit zu Zeit ND-Rundschreiben herausgeben, in denen festgelegt wird, welche unsichtbaren Einfuhren nach dem nachstehenden Verfahren zulässig sind, wobei zugleich etwa erforderliche Bestimmungen erlassen werden. JEIA-Anweisungen, die durch ND-Rundschreiben aufgehoben oder ergänzt werden, werden ausdrücklich in den ND-Rundschreiben aufgeführt. Die Außenhandelsbanken erhalten die entsprechenden Durchführungsbestimmungen von der Bank deutscher Länder.

3. Das Zahlungsauftragsformular (Anlage „B“) wird ab 20. August 1949 für alle Devisenzahlungen für unsichtbare Einfuhren benutzt, unabhängig davon, ob die unsichtbaren Einfuhren bereits jetzt nach dieser Anweisung geregelt werden können oder nicht (z. B. im Falle von allgemeinen Agentengenehmigungen gemäß JEIA-Anweisung Nr. 11, für Auslandsprovisionsvertreter gemäß JEIA-Anweisung Nr. 16 bei Bezahlung von Dienstleistungen und Lieferungen in der Binnenschifffahrt gemäß JEIA-Anweisung Nr. 30 usw.). Die Außenhandelsbank muß sich davon überzeugen, daß die auf der Budget-Position (ND Nr. oder Nr. der ND-Genehmigung) in dem Zahlungsauftrag angegeben ist.

4. Für unsichtbare Einfuhren im Zusammenhang mit der Wareneinfuhr gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29 stehen Devisen im Rahmen von ND-Positionen dieser Anweisung nicht zur Verfügung, da der Devisenbedarf für Transport- und andere Kosten zur Heranschaffung der Einfuhrwaren in einen deutschen Hafen oder zur deutschen Grenze in dem Devisenbetrag enthalten ist, der mit der Einfuhrbewilligung für die gekauften Waren zugeteilt wurde. Die Inanspruchnahme dieser Devisen für Transport- und andere Kosten erfolgt unmittelbar durch den Importeur oder seinen Beauftragten und über seine Außenhandelsbank gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29, jedoch mit der Maßgabe, daß die Verwendung ausländischer Seeschiffe auf Grund normaler Handelscharter sowie die Benutzung ausländischer Binnenschiffe im Auslandsverkehr bei ganzen Schiffs-ladungen der Prüfung und Genehmigung der zuständigen deutschen Stelle unterliegen.

Bereitstellung von Devisen:

5. Das gemäß Ziffer 7 der JEIA-Anweisung Nr. 29 errichtete Central Commodity Budget Office (CCBO) wird auch mit der Überwachung des Devisenbudgets für unsichtbare Einfuhren beauftragt.

6. Die z. Z. in das Budget aufgenommenen unsichtbaren Einfuhren sind unter den einzelnen ND-Positionen in der Anlage „A“ aufgeführt. Die Festlegung weiterer ND-Positionen bleibt vorbehalten.

7. Für jede unsichtbare Einfuhr werden Budgetbeträge festgesetzt.

8. Die verschiedenen Arten der zulässigen unsichtbaren Einfuhren (aufgeführt in Anlage „A“) sind in folgende drei Gruppen eingeteilt:

- solche, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, aufgeführt in Abschnitt I;
- solche, für die eine vorherige Genehmigung durch die JEIA oder eine andere Stelle der Militärregierung erforderlich ist, aufgeführt in Abschnitt II; und
- solche, für die eine vorherige Genehmigung durch eine genehmigende deutsche Stelle erforderlich ist, aufgeführt in Abschnitt III.

Zahlungsauftrag:

9. Bei einer unsichtbaren Einfuhr nach der oben in Ziffer 8 (a) genannten Art ist lediglich die Vorlage eines Zahlungsauftrages (Anlage „B“) in dreifacher Ausfertigung bei einer Außenhandelsbank erforderlich. Die Außenhandelsbank stellt fest, um welche unsichtbare Einfuhr es sich handelt, um dann zu klären, ob noch Devisen verfügbar sind. Die Außenhandelsbanken melden den zuständigen Landeszentralbanken täglich die auf Grund der einzelnen ND-Positionen erfolgten Zah-

lungen. Die Landeszentralbanken reichen ihrerseits jeden 10. Tag dem CCBO eine entsprechende Gesamtaufstellung ein.

10. Die mit dem Stempel „Bezahlt“ versehenen Zahlungsauftragsformulare werden wie folgt verteilt:

- die erste Ausfertigung bleibt bei der Außenhandelsbank;
- die zweite Ausfertigung wird zusammen mit der Tagesmeldung bei der Landeszentralbank eingereicht;
- die dritte Ausfertigung erhält der Antragsteller zurück.

11. Wer einen Antrag auf Devisenzahlung für unsichtbare Einfuhren stellt, ist an die Bestimmungen aller von der JEIA oder von deutschen Stellen herausgegebenen Anweisungen über die betreffenden unsichtbaren Einfuhren gebunden. Der Antragsteller ist verantwortlich für die Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der unsichtbaren Einfuhren. Er hat die Unterlagen zur Überprüfung gemäß den deutschen Gesetzen aufzubewahren.

Genehmigung unsichtbarer Einfuhren:

12. Bei unsichtbaren Einfuhren nach der oben in Ziffer 8 (b) und (c) genannten Art werden die Anträge auf Erteilung einer ND-Genehmigung (Anlage „C“) — in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle eingereicht, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Anweisungen oder Rundschreiben, welche für die einzelnen Arten der unsichtbaren Einfuhren herausgegeben werden.

13. Genehmigungen für unsichtbare Einfuhren können für jede einzelne ND-Position nur bis zur Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Devisen erteilt werden. Bei Genehmigung der unsichtbaren Einfuhr versieht die genehmigende Stelle die Urschrift der Genehmigung mit dem Stempel „Genehmigt“ oder „Genehmigt im Namen der JEIA“, ferner mit Datum und Unterschrift. Die Durchschläge werden als solche gekennzeichnet und lediglich mit Stempel und Datum versehen. Jedes Formular erhält eine laufende Nummer, welche mit 0001 beginnt und welcher die Buchstaben zur Bezeichnung der genehmigenden Stelle sowie die ND-Nr. der unsichtbaren Einfuhr vorangehen (z. B. VfW/ND 23 (c)/0001).

14. Genehmigungen für unsichtbare Einfuhren können als „Einzel“- oder als „Pauschal“-Genehmigung ausgestellt werden. Einzelgenehmigungen werden an einen Zahlungsempfänger mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Monaten ausgestellt. Pauschalgenehmigungen können verwendet werden, wenn der Antragsteller wiederholt Zahlungen an einen oder mehrere Zahlungsempfänger zu leisten wünscht; ihre Gültigkeitsdauer kann bis zu 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Genehmigung an, betragen. In jedem Fall dürfen die Genehmigungen nur für die unsichtbare Einfuhr verwendet werden, die in ihnen aufgeführt ist.

15. Nach Genehmigung durch die zuständige Stelle werden die Genehmigungen wie folgt verteilt:

- ein Durchschlag verbleibt bei der genehmigenden Stelle;
- die Urschrift und zwei Durchschläge erhält der Antragsteller.

16. Die genehmigende Stelle sendet an CCBO innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats eine Aufstellung über die während des vergangenen Monats erteilten Genehmigungen unter näherer Angabe der unsichtbaren Einfuhren und der Devisenbeträge.

17. Bei Fälligkeit der Zahlung reicht der Inhaber der Genehmigung die Urschrift und einen Durchschlag zusammen mit dem Zahlungsauftrag bei der Außenhandelsbank ein. Die Außenhandelsbank vermerkt den Betrag auf der Genehmigung; wenn der Gesamtbetrag der Genehmigung noch nicht völlig ausgenutzt ist, wird die Genehmigung an den Inhaber zurückgegeben. Die Außenhandelsbank veranlaßt die Zahlung in der in JEIA-Operational Memorandum Nr. 32 festgelegten Währung.

18. Voll ausgenutzte Genehmigungen sendet die Außenhandelsbank an die genehmigende Stelle zurück. Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, bevor sie voll ausgenutzt wurden, sind von dem Inhaber unverzüglich an

die genehmigende Stelle zurückzugeben, welche die nicht voll ausgenutzten Beträge den für die betreffende unsichtbare Einfuhr zugeteilten Beträgen gutschreibt. Die auf diese Weise gutgeschriebenen Beträge sind von der genehmigenden Stelle als „Rückflüsse“ im Rahmen der gemäß Ziffer 16 an CCBO zu erstattenden Angaben zu vermerken.

D-Mark-Zahlung:

19. Vor der Durchführung der Devisenzahlung durch die Außenhandelsbank ist der D-Mark-Betrag für die unsichtbare Einfuhr gemäß Operational Memorandum Nr. 25, abgeänderte Fassung, an die Außenhandelsbank zu zahlen.

Devisenbilanz:

20. Die Außenhandelsbank führt Abrechnungsunterlagen und erstattet Meldungen gemäß einem Verfahren, das zwischen der Bank deutscher Länder und der JEIA zu vereinbaren ist.

Zu widerhandlungen:

21. Alle unter diese Anweisung fallenden Handlungen unterliegen den von der Militärregierung erlassenen und den deutschen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Verstöße gegen bestehende Gesetze, Verordnungen oder Bestimmungen setzen den Zuwiderhandelnden strafrechtlicher Verfolgung aus.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949.

Für den Generaldirektor

Charles E. Bingham

Leiter der Außenhandelsabteilung

ANLAGE „A“

zur JEIA-Anweisung Nr. 31

Unsichtbare Einfuhren,
die in das Devisenbudget einbezogen sind

ABSCHNITT I

Positionen, für die keine besondere
Genehmigung erforderlich ist

- ND 10 (a) Werbungskosten.
- ND 12 (a) Handelsauskünfte.
- ND 15 (a) Zahlung von Provisionen an Auslandsvertreter (gemäß FRAG-Genehmigung der JEIA-Anweisung Nr. 16).
- ND 30 (a) Gebühren und Kosten für die Eintragung und Aufrechterhaltung von neuen Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Mustern gemäß JEIA-Anweisung Nr. 24.
- ND 35 (a) Ersatzansprüche, die aus sichtbaren und unsichtbaren Aus- und Einfuhren entstanden sind, bis zu \$ 500.—. Eingeschlossen sind Ersatzansprüche aus Havarieschäden und anderen Schäden in der See- und Binnenschifffahrt. Eine nachträgliche Mitteilung über die Regelung aller derartigen Ansprüche geht an die JEIA.
- ND 40 (a) Transportkosten, d. h. Ausgaben, die sich unmittelbar aus der Beförderung von Gütern ergeben, z. B. Lade- und Löschkosten, Lagerspesen, Besichtigungskosten, Ausgaben für besondere Ladungen, für Spediteure und Zölle, Eisenbahnfrachten, Luftfrachten, Seefrachten im regelmäßigen Linienverkehr.
- ND 46 (a) Kosten für Dienstleistungen und Schiffsbedürfnisse der Binnenschifffahrt im Auslandsverkehr, z. B. Umschlag und Lagerung, Hafenkosten, Notreparaturen, Behandlungskosten, Landgangsgelder und ähnliche Ausgaben, ferner Frachten für Teiladungen auf Binnenschiffen, keine ganzen Schiffsadungen (ganze Schiffsadungen vgl. ND 43 (c)).

ND 50 (a) Kosten für die Fischereiflotte im Ausland (außer den unter ND 49 (c) fallenden Kosten).

ND 90 (a) Kosten für kleinere Reparaturen an Maschinen usw. bis zu \$ 1000.—, ausgenommen Stellung von Ersatzteilen oder Material zur Instandhaltung; ferner mit Ausnahme von Reparaturen an See- und Binnenschiffen und Kraftfahrzeugen.

ABSCHNITT II

Positionen, für die eine Genehmigung der JEIA oder einer anderen Stelle der Militärregierung erforderlich ist

- ND 02 (b) Kosten für Dienstreisen.
- ND 33 (b) Rechtsanwaltsgebühren und sonstige Prozeßkosten im Ausland.
- ND 36 (b) Ausgaben im Zusammenhang mit anderen Ersatzansprüchen als den unter ND 35 (a) genannten und in Höhe von mehr als \$ 500.—.

ABSCHNITT III

Positionen, für die eine Genehmigung der Vfw. BdL. oder einer anderen ermächtigten deutschen Stelle erforderlich ist

- ND 01 (c) Kosten für Geschäftsreisen.
- ND 03 (c) Kosten für Reisen zu wissenschaftlichen, kulturellen, politischen und ähnlichen nicht wirtschaftlichen Zwecken.
- ND 04 (c) Kosten der Fremdenverkehrsförderung.
- ND 11 (c) Messekosten.
- ND 16 (c) Provisionen für Bunkerkohlenvertreter im Ausland.
- ND 19 (c) Zahlungen für Presse- und Wirtschaftsbericht-erstatte usw.
- ND 21 (c) Honorare für Sachverständige, Techniker usw.
- ND 23 (c) Mitgliedsbeiträge an ausländische Wirtschaftsorganisationen und Vergütungen für Dienstleistungen durch derartige Organisationen.
- ND 24 (c) Mitgliedschaft von Gewerkschaften.
- ND 31 (c) Lizenzzahlungen für Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und Muster, Zahlungen für Blaupausen usw.
- ND 32 (c) Bürgschaften und Garantien, sowie Sicherheitsleistungen für Ausschreibungen.
- ND 34 (c) Kosten der Rechtshilfe und Urkundenbeschaffung im Ausland.
- ND 42 (c) Chartergebühren und Frachten im Seeverkehr, ausgenommen Seefrachten im regelmäßigen Linienverkehr.
- ND 43 (c) Frachten, Schiffsmlen und Schleppkähne im Binnenschiffsverkehr mit dem Ausland bei ganzen Schiffsadungen.
- ND 45 (c) Transportkosten für die Verwendung ausländischer Binnenschiffe im innerdeutschen Verkehr.
- ND 47 (c) Allgemeine Schiffsadungskosten, z. B. Lotsengebühren, Schlepplöhne und Hafenkosten, Kanal- und Kanalgebühren, Lade- und Löschkosten, Gebühren für ausländische Agenten, Bunkerkosten (vorübergehend in diese ND-Position einbezogen) usw.
- ND 48 (c) Schiffsbedürfnisse im Seeverkehr, z. B. Verproviantierung, Betriebsstoffe, Notreparaturen usw. (einschl. kleinerer Reparaturen an Seeschiffen).
- ND 49 (c) Bergungskosten.

ANLAGE „B“
zur JEIA-Anweisung Nr. 31

ggf. Nr. der ND-Genehmigung

(z. B. Vfw/31 [c]/0001)

ND:

Z A H L U N G S A U F T R A G *)
(Standard Payment Form)

1. Zahlungsauftrag an
(Außenhandelsbank)
 2. Auftraggeber:
(Name, Ort, Straße und Hausnummer)
 3. Zahlungsempfänger:
(genaue Anschrift)
 4. Bank des Zahlungsempfängers:
 5. Betrag: a) b) § c) DM
(Währungsbetrag)
 6. Zahlungszweck:
(nähere Erläuterungen zur Zahlung)
- (Ist keine Genehmigung erforderlich, so sind zur Kennzeichnung der unsichtbaren Einfuhr ihre wichtigsten Einzelheiten wiederzugeben.)

Ort:

Datum:

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Auftraggebers)

*) In dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

ANLAGE „C“
zur JEIA-Anweisung Nr. 31

Auszufüllen von der genehmigenden Stelle

Nr.

(z. B. Vfw/31 [c]/0001)

Vorderseite

Gültig bis:

Einzel- / Pauschal-¹⁾ ND - GENEHMIGUNG
(Invisible Import-License)

A. Antrag

1. Antragsteller:
(Name, Ort, Straße und Hausnummer)
2. Verwendungszweck:
3. Betrag ²⁾: a) b) § c) DM
(Währungsbetrag)
4. Zahlungsempfänger ³⁾:
(genaue Anschrift)
5. Bank des Zahlungsempfängers ³⁾:
(falls bekannt)
6. Etwaige besondere Zahlungsbedingungen:
7. Name und Anschrift der Außenhandelsbank, an die DM-Zahlung erfolgt:
8. Genaue Begründung:
(Sofern der Raum nicht ausreicht, ist für die Begründung ein besonderes Blatt anzuhängen. Sachdienliche Unterlagen sind beizufügen.)

Ich versichere, daß obige Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich mich strafbar mache, wenn die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen.

Ort:

Datum:

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Falls mehrere Währungen in Betracht kommen, ist der Betrag nur in § und DM anzugeben.

³⁾ Bei Zahlungen an mehrere Zahlungsempfänger sind Ziffer 4 und 5 zu streichen.

ANLAGE „C“

zur JEIA-Anweisung Nr. 31

Rückseite

B. Genehmigung

9. Die umseitig beantragte unsichtbare Einfuhr wird bis zum Betrage von

a) ¹⁾ (Währungsbetrag) b) \$ c) DM— in Worten: US-Dollar
genehmigt.

Diese Genehmigung ist zusammen mit dem Zahlungsauftrag, innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bei der Außenhandelsbank, einzureichen.

Devisenzahlungen dürfen erst bei Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung geleistet werden.

Nicht oder nicht voll ausgenutzte Genehmigungen sind spätestens bei Ablauf ihrer Gültigkeit an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Voll ausgenutzte Genehmigungen werden von der Außenhandelsbank unmittelbar der ausstellenden Stelle zugesandt.

10. Besondere Bemerkungen, Auflagen und Bedingungen:

11. Ort und Datum der Genehmigung:

(Genehmigende Stelle)

Raum für Zusätze der Außenhandelsbank über die Ausnutzung der Genehmigung (Abschreibung):

Datum: Ausgenutzter Betrag: Noch verfügbarer Betrag: Unterschrift der AHB:

¹⁾ Falls mehrere Währungen in Betracht kommen, ist der Betrag nur in \$ und DM anzugeben.